

# Ergänzung der Überbrückungshilfe III des Bundes für Personalkosten durch das Land Mecklenburg-Vorpommern

## 1. Erstattung von Personalkosten

### Hinweise für die Steuerberater

Zu den förderfähigen „fixen Betriebskosten“ des Bundesprogramms Überbrückungshilfe zählen nicht die tatsächlichen Personalkosten. Personalkosten werden nur in Form eines pauschalen Zuschlags in Höhe von 20 % auf die Fixkosten berücksichtigt.

### Erläuternder Kurzttext für die Antragsmaske:

Das Land ergänzt, aufgrund der nur marginalen Berücksichtigung der Personalkosten, die Überbrückungshilfe des Bundes mit monatlichen Festbeträgen für Personalaufwendungen, die nicht durch Kurzarbeitergeld abgedeckt sind, wie folgt:

- 400 Euro pro Vollzeitäquivalent bei einem Umsatzrückgang zwischen 30% und unter 40%
- 600 Euro pro Vollzeitäquivalent bei einem Umsatzrückgang zwischen 40% und unter 50%
- 700 Euro pro Vollzeitäquivalent bei einem Umsatzrückgang zwischen 50% und 70%
- 1.000 Euro bei mehr als 70 % Umsatzrückgang.

Für die Ermittlung der Vollzeitäquivalente dürfen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die ihren Beschäftigungsort (= Betriebsstätte) in Mecklenburg-Vorpommern haben, berücksichtigt werden (Der Inhaber des Unternehmens darf nicht mitgerechnet werden). **Auszubildende und Beschäftigte auf 450 Euro-Basis dürfen dabei nicht einbezogen werden!** Bei Teilzeitkräften sind für die Ermittlung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) die Faktoren zu verwenden, die bereits bei den Angaben zur Zahl der Beschäftigten des Unternehmens insgesamt zur Anwendung kommen.

Die Personalkosten für Beschäftigte, die teilweise noch in Kurzarbeit sind, werden anteilig berücksichtigt. Der Umfang der bezüglich Kurzarbeit **bereinigten VZÄ** ist für jeden Fördermonat separat zu ermitteln, ausgehend von der Situation/Prognose für den betreffenden Monat.

### Beispiel für die Ermittlung der Vollzeitäquivalente:

Mitarbeiter mit Beschäftigungsort in Mecklenburg-Vorpommern	Anzahl	VZÄ SOLL (ohne Berücksichtigung von Kurzarbeit)	Kurzarbeit im Fördermonat	(verbleibender) zu berücksichtigender Anteil	VZÄ bereinigt
Mitarbeiter in Teilzeit mit 30 Stunden ohne Kurzarbeit	1	0,75	ohne	100%	<b>0,75</b>
Mitarbeiter in Teilzeit mit 15 Stunden ohne Kurzarbeit	1	0,5	ohne	100%	<b>0,5</b>
Mitarbeiter in Teilzeit mit 20 Stunden mit 30 % Kurzarbeit	1	0,5	30%	70%	<b>0,35</b>
Mitarbeiter in Vollzeit ohne Kurzarbeit	7	7,0	ohne	100%	<b>7,0</b>
Mitarbeiter in Vollzeit mit 50 % Kurzarbeit	7	7,0	50%	50%	<b>3,5</b>
Mitarbeiter in Vollzeit mit 70 % Kurzarbeit	2	2,0	70%	30%	<b>0,6</b>
<b>GESAMT</b>	<b>19</b>	<b>17,75</b>			<b>12,7</b>

Bei einem Umsatzrückgang von 55% kann das Unternehmen für den betreffenden Fördermonat einen Zuschuss in Höhe von 8.890 Euro (12,7 VZÄ x 700 Euro) erhalten.

Bei einem Umsatzrückgang von 75% kann das Unternehmen für den betreffenden Monat einen Zuschuss in Höhe von 12.700 Euro (12,7 VZÄ x 1.000 Euro) erhalten.